

Als Fälschung¹⁾ ist auch P. U. B. 77 anzusehen: 1230, März 18. (nach Perlbach nicht 17). Bischof Guenther und das Domkapitel zu Plock treten dem D. O. ihre Besitzungen im Kulmerlande zu freiem Eigentume ab, sich nur die Ausübung der Pontifikalakte vorbehaltend.

Ein Original scheint nie existiert zu haben.²⁾

Rethwisch und Perlbach haben ihre Unechtheit mit zwingenden Gründen dargelegt. Der Zweck der Fälschung war der, daß der Orden für alle Besitzungen Christians im Kulmerlande, die dieser vom Plocker Bistum erhalten hatte, eine rechtliche Abtretungsurkunde auch vom Plocker Bischof und Kapitel in Händen haben wollte, wie er eine solche vorher vom Bischof Christian gefälscht hatte.

Wann sind nun die oben angeführten Fälschungen aller Wahrscheinlichkeit nach entstanden?

Christian war mittlerweile in die Gefangenschaft der Preußen geraten.³⁾ Jetzt ging der D. O. rücksichtslos gegen seine Besitzungen vor und verfertigte unseres Erachtens eine Reihe von Fälschungen, durch die er die Rechtmäßigkeit seiner Usurpationen zu erweisen gedachte. Die Kulmer Handfeste⁴⁾ vom Dezember 1233 spiegelt trefflich den gänzlich veränderten Standpunkt wieder, den der D. O. im Kulmerlande seit Christians Gefangenschaft eingenommen hatte. Erst nach Christians Entfernung finden Verhandlungen mit Herzog Konrad hinsichtlich des Kulmerlandes statt. Am 3. August 1234⁵⁾ nimmt Gregor IX. das dem D. O. von Konrad geschenkte Land Kulm und was den Preußen weiter abgerungen werden wird, als Eigentum des

1) Vgl. Rethwisch a. a. O. S. 65 Exkurs VIII. Perlbach: A. M. X. S. 644 ff. Ders. P. P. St. S. 88 ff.

2) P. U. B. S. 57.

3) Zwischen dem 29. Juni 1232 und dem 7. Oktober 1233, vgl. Perlbach A. M. IX. S. 633.

4) P. U. B. 106.

5) P. U. B. 106. Vgl. auch P. U. B. 119, wo Wilhelm von Modena am 19. Oktober 1235 die Schenkung des Kulmerlandes bezeugt.